

Absenzenordnung und Urlaubsregelung für Schülerinnen und Schüler aller Stufen (inkl. Kindergarten)

1. Grundsätzliches

Rechtliche Grundlagen

- Das Schuljahr dauert gemäss § 10 des Schulgesetzes ([BGS 412.11](#)) mindestens 38 Wochen.
- Gemäss § 21 des Schulgesetzes ([BGS 412.11](#)) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen.
- Erziehungsberechtigte, die ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch anhalten (§ 87 Abs. 1b des Schulgesetzes, BGS 412.11), können auf Anzeige des Schulpräsidenten durch den Gemeinderat mit Busse bestraft werden.

Verantwortlichkeit

- Die Schülerinnen und Schüler, respektive die Erziehungsberechtigten, sind dafür verantwortlich, dass der während Absenzen verpasste Schulstoff (inkl. Hausaufgaben) selbstständig aufgearbeitet wird.
- Lernkontrollen sind nach Vorgaben der Lehrpersonen vor- oder nachzuholen.

2. Nicht vorhersehbare Absenzen

Meldung

- Bei nicht vorhersehbaren Absenzen infolge Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers sowie bei besonderen Vorfällen in der Familie (z.B. Unfall, Todesfall usw.) ist die unterrichtende Lehrperson vor Unterrichtsbeginn per Eltern-App durch die Erziehungsberechtigten zu informieren.
- Bei Absenzen aufgrund von Krankheit oder Unfall ist täglich eine neue Absenzmeldung zu tätigen. Ebenfalls sind betroffene Lehrpersonen der Musikschule und Fachpersonen schulischer Dienste durch die Erziehungsberechtigten zu informieren.

Arztbesuche o.Ä.

- Arzt-, Zahnarztbesuche, externe Therapien, Termine für Berufsberatung usw. sind grundsätzlich ausserhalb der Schulzeit zu terminieren. Wenn dies nicht möglich ist, gelten sie als vorhersehbare Absenz. Ist dies nicht möglich, sind die unterrichtenden Lehrpersonen im Voraus per Eltern-App zu informieren.

Fehlende Abmeldung

- Erscheint eine Schülerin oder ein Schüler ohne Abmeldung nicht zum Unterricht, so nimmt die Lehrperson unverzüglich mit den Erziehungsberechtigten Kontakt auf. Sind diese nicht erreichbar, ist das Rektorat zu informieren.

Unentschuldigte Absenzen

- Absenzen, die nicht innerhalb von sieben Tagen seit der Abwesenheit begründet werden, gelten als unentschuldigte Absenz. Vorbehalten bleiben triftige Gründe für die Unterlassung.

Absenzenkontrolle

- Die Klassenlehrperson führt eine Absenzenkontrolle.
- Die Absenzen werden auf der Oberstufe im Zeugnis eingetragen.

3. Vorhersehbare Absenzen

- Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Gewährung von voraussehbaren Absenzen. Dies gilt insbesondere für Gesuche um Ferienverlängerungen.

Bis zu 4 Halbtagen

- Für begründete Dispensen von bis zu vier Schulhalbtagen pro Schuljahr (einzeln oder zusammenhängend) ist die Klassenlehrperson zuständig.
- Gesuche sind durch die Eltern mit dem vorgesehenen Formular mindestens fünf Schultage im Voraus bei der Klassenlehrperson einzureichen.
- Sind bei Urlaubsgesuchen mehrere Kinder einer Familie betroffen, so sind diese namentlich mit ihren Klassenzugehörigkeiten im Gesuch aufzuführen.
- Die entsprechend zuständigen Klassenlehrpersonen entscheiden gemeinsam über eine Bewilligung.
- Nach der allfälligen Bewilligung tragen die Erziehungsberechtigten die Absenz in der Eltern-App ein.
- Für die Teilnahme an nachfolgend aufgeführten Anlässen ist kein Gesuch nötig. Es reicht eine rechtzeitige Mitteilung (auf Verlangen mit Bestätigung) an die Klassenlehrperson. Sie werden nicht als Schulabsenz gerechnet.
 - a) Anlässe der Musikschule Menzingen-Neuheim
 - b) Nationaler Zukunftstag 5.-7. Schuljahr
 - c) Für fremdsprachige Kinder: Besuch der offiziellen Kurse in heimatlicher Sprach- und Kultur (HSK)
 - d) Aufnahmeprüfungen für weiterführende Schulen oder Ausbildungen
 - e) Anlässe im Zusammenhang mit Ausbildung und Schule

Ab dem 5. Halbtage

- Gesuche für länger als vier Halbtage dauernde voraussehbare Absenzen müssen durch die Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Rektorin bzw. beim Rektor eingereicht werden.
- Dies gilt auch für Gesuche für voraussehbare Absenzen von weniger als vier Halbtagen, wenn die Lehrperson im laufenden Schuljahr einer Schülerin oder einem Schüler bereits vier Halbtage bewilligt hat.
- Nach der allfälligen Bewilligung ist die Absenz durch die Erziehungsberechtigten in der Eltern-App einzutragen.

Schnuppertage im Rahmen des Berufswahlunterrichtes

- Schnuppertage finden nach Möglichkeit während den Schulferien statt. Die Klassenlehrperson kann diese während der Schulzeit bewilligen.
- Schnuppertage werden im Zeugnis nicht als Absenz eingetragen.

Genehmigt von der Schulkommission am 26. September 2025, Inkrafttretung am 1. Oktober 2025.

Menzingen, 14. August 2025